

## **Das neue Lobbyregistergesetz**

Am 25. März 2021, veröffentlicht am 27.4.2021 im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 19 S. 818 wurde das Gesetz zur Einführung eines Lobbyregisters für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung (Lobbyregistergesetz) durch den Bundestag verabschiedet.

Ziel des öffentlichen Lobbyregisters ist die Registrierung von Interessenvertreter\*Innen, die Kontakte zu Mitgliedern des Bundestags oder der Bundesregierung aufnehmen, um unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf deren Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse zu nehmen. Hintergrund sind die verschiedenen Affären in der Sache Amthor, Maskenaffäre etc. Das Lobbyregistergesetz löst die sog. „öffentliche Liste über die Registrierung von Verbänden und deren Vertretern, geregelt in der Anlage 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestags, ab.

Das LobbyRG wird zum 1. Januar 2022 in Kraft treten. Ab dem 3. Januar 2022 soll die Internetseite [www.lobbyregister.bundestag.de](http://www.lobbyregister.bundestag.de) zur Verfügung stehen, in der sich die Organisationen eintragen können. Es gilt eine Übergangsfrist bis zum 1. März 2022, solange ist die bisher geführte Lobbyliste weiterhin gültig. Die Eintragung erfolgt elektronisch und wird maschinenlesbar mit Suchfunktion veröffentlicht, mit einigen Ausnahmen für natürliche Personen und den Wohnort der Spender\*innen, siehe § 4 Abs. 2 LobbyRG. Auf Antrag kann gem. § 4 Abs. 5 LobbyRG die registerführende Stelle die Veröffentlichung ganz oder teilweise unterlassen, wenn im Einzelfall besonders schutzwürdige Interessen entgegenstehen. Dies ist aber als besondere Ausnahmenvorschrift vorgesehen.

Nicht umgesetzt wurde die Idee eines sog. exekutiven Fußabdrucks, der die jeweiligen Änderungen eines Gesetzentwurfs aufgrund von Interventionen durch Lobbyisten sichtbar machen würde.

Sowohl im LobbyRG als auch im Verhaltenskodex werden unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet, die auch nicht in der Gesetzesbegründung weiter erläutert werden. Daher bedürfen manche der unklaren Regelungen der Auslegung, die einer gewissen Unsicherheit unterliegen.

### **Regelungsbereich:**

§ 1 LobbyRG regelt den Anwendungsbereich. Die Absätze 1 bis 4 regeln den Adressatenkreis, die Definition für Interessenvertretung und Interessenvertreter\*Innen.

Nach § 1 Abs. 2 und 3 LobbyRG werden als Adressaten für die Interessenvertretung Organe, Mitglieder, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestags genannt, die Bundesregierung, die Parlamentarischen Staatssekretär\*innen, die Staatssekretär\*innen, die Abteilungsleiter\*innen sowie die Unterabteilungsleiter\*innen.

Was unter einer Kontaktaufnahme zu verstehen ist, wird in § 1 Abs. 3 LobbyRG geregelt. Erfasst sein soll grundsätzlich jede Kontaktaufnahme, die die unmittelbare oder mittelbare Einflussnahme auf den Entscheidungsprozess der Adressaten zum Ziel hat.

Unerheblich ist dabei, ob der Kontakt tatsächlich stattfindet. Nach derzeitiger Auslegung ist davon auszugehen, dass hier ein sehr weiter Begriff der Kontaktaufnahme gelten soll.

Interessenvertreter\*in iSd § 1 Abs. 4 LobbyRG sind alle natürlichen oder juristischen Personen, Personengesellschaften oder sonstige Organisationen, auch in Form von Netzwerken, Plattformen der anderen Formen kollektiver Tätigkeiten, die Interessenvertretung nach Abs. 3 selbst betreiben oder in Auftrag geben.

Eine Registrierungspflicht besteht dann, wenn

1. die Interessenvertretung regelmäßig ist,
2. auf Dauer angelegt ist,
3. geschäftsmäßig für Dritte betrieben wird oder
4. innerhalb der letzten drei Monate mehr als 50 unterschiedliche Interessenvertretungskontakte aufgenommen wurden.

Ausnahmen von der Registrierungspflicht sind in § 2 Abs. 2 und 3 genannt:

- Natürliche Personen, die ausschließlich persönliche Interessen formulieren,
- Anliegen von lokalem Charakter, soweit nicht mehr als zwei Wahlkreise unmittelbar betroffen sind,
- Petitionen,
- Teilnahme an öffentlichen Anhörungen der Ausschüsse etc.,
- Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerverbände für Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen,
- Rechtsberatung, die nicht auf Erlass, Änderung oder Unterlassung einer rechtlichen Regelung gerichtet ist,
- Politische Parteien,
- Politische Stiftungen,
- Kirchen, andere Religionsgemeinschaften oder Weltanschauungsgemeinschaften
- Presse iSd Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG
- Kommunale Spitzenverbände
- (weitere Ausnahmen für kleinere Gruppierungen)

Weitere Ausnahmen sind in § 2 Abs. 3 LobbyRG genannt. Eine freiwillige Registrierung ist jedoch gem. § 2 Abs. 5 LobbyRG möglich.

§ 3 LobbyRG regelt den Registerinhalt und normiert, welche Informationen eingetragen werden müssen.

In § 3 Abs. 1 Nr. 1 sind die Regelungen für natürliche Personen aufgezählt.

§ 3 Abs. 1 Nr. 2 stellt die Regelungen für juristische Personen, Personengesellschaften oder sonstige Organisationen dar:

- Pers. Angaben (Name, Kontaktdaten inkl. Website und email-Adresse)
- Rechtsform
- Persönliche Angaben aller vertretungsberechtigten Personen (Name, Vorname, elektronische Kontaktdaten)

- Persönliche Angaben aller übrigen Beschäftigten in der unmittelbaren Interessenvertretung
- Mitgliederzahl und
- Mitgliedschaften

Unklar und ungenau ist der Begriff der Beschäftigten, insbesondere im Hinblick auf Ehrenamtliche. Nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes gehen wir derzeit davon aus, dass sie miterfasst sein sollen, zumal die vertretungsberechtigten Vorstände überwiegend ehrenamtlich tätig sind.

Ferner müssen die Interessen und Vorhabenbereiche und die Tätigkeit der Organisation beschrieben werden.

§ 3 Abs. 1 Nr. 5 LobbyRG verpflichtet zur Angabe der Anzahl der Beschäftigten im Bereich der Interessenvertretung.

Besonders zu beachten ist § 3 Abs. 1 Nr. 7 LobbyRG, wonach Zuwendungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand sowie einzelne Schenkungen Dritter angegeben werden müssen, wenn sie einen Betrag von 20.000 € p.a. pro Schenker\*in überschreiten. Dann müssen ebenfalls deren Name, Wohnort und Leistungsbeschreibung angegeben werden.

Ferner sind einzutragen die Jahresabschlüsse oder Rechenschaftsberichte der juristischen Person.

Wirtschaftliche Angaben dürfen gem. § 3 Abs. 2 LobbyRG verweigert werden, jedoch wird dies im Register vermerkt und in einem gesonderten Lobbyregister öffentlich gemacht.

Es besteht eine jährliche Aktualisierungspflicht gem. § 3 Abs. 3 LobbyRG. Gem. § 4 Abs. 4 LobbyRG werden die Organisationen aufgefordert, ihre Daten zu aktualisieren, wenn sie der Pflicht nicht rechtzeitig nachgekommen sind. Gemäß § 6 Abs. 1 LobbyRG kann ferner der Zugang zum Deutschen Bundestag verweigert werden, wenn die Eintragung nicht aktualisiert wird.

Besonders relevant dürfte für einige Organisationen die Regelung in § 6 Abs. 2 LobbyRG sein, wonach eine Teilnahme an öffentlichen Anhörungen der Ausschüsse des Deutschen Bundestags nur stattfinden soll, wenn Angaben nicht verweigert wurden und sie aktualisiert sind. Dies gilt gem. § 6 Abs. 3 LobbyRG ebenfalls für Anhörungen der Ministerien.

Künftig können fehlende, unrichtige, unvollständige oder nicht rechtzeitig erfolgte Einträge im Register als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € (bei vorsätzlichem Eintragungsverstoß) und bis zu 20.000 € (bei fahrlässigem Eintragungsverstoß) geahndet werden.

## **Verhaltenskodex**

Ebenfalls beschlossen wurde durch Beschluss des Deutschen Bundestages vom 24.6.2021 ein Verhaltenskodex, welcher am 25.6.2021 veröffentlicht wurde. In diesem Verhaltenskodex sind weitere Bestimmungen festgelegt, dem sich alle Interessenvertreter unterwerfen müssen. Dieser ist ab dem 1.1.2022 anzuwenden.

Der Verhaltenskodex wiederholt aus systematischen Gründen teilweise den Inhalt des § 5 LobbyRG. In Nr. 2 des Verhaltenskodex wird ausgeführt, dass bei einem erstmaligen zweckgerichteten Kontakt auf die Eintragung im Lobbyregister hingewiesen werden muss. Wichtig ist, dass die Angaben personen- und nicht positionsbezogen sind. Bei einem Amts-

oder Funktionswechsel müssen die neuen Interessenvertreter\*innen diese Angaben gegenüber ihren Ansprechpartner\*innen erneut machen. Ebenfalls muss auf eine fehlende Eintragung hinsichtlich finanzieller Angaben hingewiesen werden.

Nach Nr. 6 kann nur diejenige/derjenige sich öffentlich als „registrierte\*r Interessenvertreter\*in“ bezeichnen, wenn seine/ihre Eintragung in das Lobbyregister einschließlich der finanziellen Angaben ordnungsgemäß erfolgt ist.

Nr. 7 sieht vor, dass Interessenvertreter\*innen unverzüglich und unaufgefordert offenlegen müssen, ob sie Angaben nach Nr. 6 nicht vollständig eingetragen haben, wenn sie zu einer öffentlichen Anhörung im Deutschen Bundestag eingeladen oder an einer Verbändeanhörung in den Bundesministerien beteiligt werden.

Die Eintragung ist kostenlos.

30.06.2021 Erika Koglin